

**Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen am Standort Bülow (WKA Runow I)
Absage Erörterungstermin**

am 12. November 2024 im Dorfgemeinschaftshaus Kladrum, Crivitzer Chaussee 39

**Amtliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom
7. Oktober 2024**

Die Energiequelle GmbH (Hauptstraße 44, 15806 Zossen) plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 mit 175,00 m Nabenhöhe und 261,00 m Gesamthöhe. Die Standorte der WEA befinden sich in den Gemeinden Runow, Gemarkung Runow, Flur 1, Flurstücke 96,105 und 82/1 und Groß Niendorf, Gemarkung Groß Niendorf, Flur 4, Flurstück 113 im Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die V172-7.2 ist eine dreiblättrige Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 172,00 m und einer Nennleistung von 7.200 kW elektrisch.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2026 in Betrieb genommen werden.

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren „WKA Runow I“ am 19. August 2024 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Für das Vorhaben wird gem. § 16 (1) der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenen Ermessen nach § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV soll auf einen Erörterungstermin verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Diese Entscheidung ist gem. § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfg M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der eingegangenen Einwendung entscheiden.

|
|